

Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartment EJPD  
Frau Monique Jametti Greiner  
Leiterin Direktionsbereich Privatrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Zürich, 24. September 2012

### **Totalrevision Versicherungsvertragsgesetz / Verzicht auf Sonderkollisionsrecht**

Sehr geehrte Frau Jametti Greiner

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. September 2012 und die beigelegte Aktennotiz betreffend Totalrevision Versicherungsvertragsgesetz / Verzicht auf Sonderkollisionsrecht und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Versicherungsverband SVV nimmt dazu gerne wie folgt Stellung:

Wie wir bereits in unserer Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision VVG festgehalten haben (siehe Vernehmlassung SVV vom 30. Juli 2009, Seite 2, unter <http://bit.ly/iixu4E>), sollte sich das neue VVG auf die Regelung der Punkte beschränken, bei denen ein branchenspezifisches Eingreifen des Gesetzgebers wegen der Besonderheiten des Produkts «Versicherung» nötig ist. Sonderregeln des VVG – als Ergänzungserlass zum OR – sollten auf diejenigen Punkte beschränkt werden, bei denen sachliche Gründe diese rechtfertigen. Alles Übrige kann dem OR bzw. übrigen Privatrecht überlassen werden.

Im Sinne dieses grundsätzlichen Anliegens unterstützt der SVV Ihr Vorhaben, im Rahmen der parlamentarischen Beratung die ersatzlose Streichung des 3. Titels "Internationale Verhältnisse" (Art. 118 ff. der bundesrätlichen Vorlage) zu beantragen. Die zwingenden Vorgaben des Versicherungsaufsichtsrechts haben zur Folge, dass **internationale Versicherungsverträge nur in sehr engen Grenzen zulässig** sind. So ist der Abschluss grenzüberschreitender Versicherungsverträge in der Schweiz nur erlaubt, wenn der Versicherer gemäss Art. 2 Abs. 2 oder Abs. 3 VAG bzw. Art. 1 Abs. 2 AVO nicht aufsichtspflichtig ist oder soweit aufgrund eines Staatsvertrages die gegenseitige Dienstleistungsfreiheit gilt. Eine gegenseitige Dienstleistungsfreiheit gilt zurzeit nur im Verhältnis Fürstentum Liechtenstein/Schweiz, weshalb die praktische Bedeutung der Artikel im geltenden VVG zum internationalen Privatrecht (Art. 101a ff. VVG) – wie Sie richtigerweise ausführen – damit auf das Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein begrenzt ist.

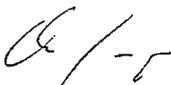
Obwohl – entgegen Ihren Ausführungen – grenzüberschreitende Versicherungsverträge in Bezug auf Liechtenstein nicht sehr selten sind, sondern insbesondere im Bereich des Schadenversicherungsgeschäfts die Regel darstellen (vgl. Jahresbericht FMA, Ausgabe 2012, Seite 19, unter <http://www.fma-li.li/>), schliessen wir uns Ihren Ausführungen an, dass das internationalprivatrechtliche Sonderregime keinen Mehrwert bringt.

Ein **Festhalten an Sonderregeln für internationale Verhältnisse im neuen VVG ist** somit auch aus unserer Sicht **nicht nötig**. Die Regelung dieses Punktes kann dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) überlassen werden (auch in Bezug auf Liechtenstein). Eine erneute Prüfung der Frage ist – wie Sie in Ihrem Schreiben zutreffend festhalten – angezeigt, falls sich bezüglich der zwischenstaatlichen Abkommen Änderungen ergeben sollten, wie beispielsweise eine einschlägige Erweiterung des Versicherungsabkommens mit der EU.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme zu dienen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Berger  
Präsident



Lucius Dürr  
Direktor

Kopie an:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Daniel Roth  
Leiter Rechtsdienst EFD